

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2015.00107 vom 28. Januar 2016

ZH Verwaltungsgericht, 2016-01-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2015.00107

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2015.00107 du 28 janvier 2016

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2015.00107 del 28 gennaio 2016

Regeste

Staats- und Gemeindesteuern 2012 Direkte Bundessteuer 2012 | Besteuerung einer britischen Secondhandpolice. Vereinigung der Verfahren SB.2015.00107 und SB.2015.00108 (E. 1.1). Die von den Pflichtigen erworbene britische Secondhandpolice ist als reine Kapitalanlage zu qualifizieren, weshalb der Ertrag daraus steuerbar ist (E. 2.1 f.). Die Vorinstanzen haben den steuerbaren Ertrag korrekt berechnet (E. 2.3). Abweisung.

Erwägungen

E. 2

Staats- und Gemeindesteuern

E. 2.1

Gemäss § 20 StG sind sämtliche Erträge aus beweglichem (Privat-)Vermögen steuerbar, einschliesslich ausbezahlter Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen (§ 20 Abs. 1 lit. a StG; Art. 7 Abs. 1 ter des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG]). Demgegenüber bleibt der Vermögensanfall aus rückkaufsfähigen privaten Kapitalversicherungen steuerfrei, sofern es sich um Versicherungen mit periodischer Prämienzahlung handelt (§ 24 lit. b StG, Art. 7 Abs. 4 lit. d StHG). Nicht massgebend für die steuerliche Beurteilung des Zuflusses aus einer Lebensversicherung ist, ob die steuerpflichtige Person, welche die Auszahlung erhält, ursprünglich die Versicherung auch abgeschlossen hat. Vielmehr kann sie diese auch während der Laufzeit der Versicherung käuflich erwerben, was bei sogenannten britischen Secondhand-Policen vorkommt. In diesem Fall wird für die Steuerfreiheit indessen vorausgesetzt, dass der ursprüngliche Versicherungsnehmer eine rückkaufsfähige Versicherung mit periodischer jährlicher Versicherungsprämie abgeschlossen hat, dass die Police an den Erwerber abgetreten wird, wobei der Erwerber gleichzeitig als neuer Versicherungsnehmer in den Versicherungsvertrag eintritt und dass die Versicherungssumme durch den Versicherer an den Erwerber ausbezahlt wird (vgl. Felix Richner/Walter Frei/Stefan Kaufmann/Hans Ulrich Meuter, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3. A., Zürich 2013, § 24 N. 52).

E. 2.2

Die Vorinstanz hat den Vermögensertrag aus der streitbetroffenen Secondhand-Police grundsätzlich der Einkommenssteuerpflicht unterstellt. Die Pflichtigen hätten den Nachweis nicht erbracht, dass sie tatsächlich eine rückkaufsfähige Kapitalversicherung erworben hätten. Vielmehr sei anzunehmen, dass die Police im Zeitpunkt des Erwerbs durch die Pflichtigen weder ein Todesfall- noch sonst ein Versicherungsrisiko abgedeckt habe,

sondern ein reines Investment zu Anlagezwecken sei. Sinngemäss führt die Vorinstanz damit aus, dass diese Investition in die Versicherungspolice steuerlich als Guthaben zu werten ist, weshalb alle Leistungen des Versicherers an den Investor, welche die Kapitaleinlage übersteigen, als Vermögensertrag im Sinn von § 20 StG zu besteuern sind. Beschwerdeweise wenden sich die Pflichtigen grundsätzlich nicht gegen diese Auffassung und bestätigen, dass die streitbetroffene Secondhand-Police auch aus ihrer Sicht ein Anlageprodukt gewesen ist und jedenfalls keine klassische Lebensversicherung. Sie wenden sich einzig gegen die vom Steueramt vorgenommene und von der Vorinstanz bestätigte Berechnung des Ertrags.

E. 2.3

Die Vorinstanz geht in Übereinstimmung mit dem Beschwerdegegner von einer ursprünglichen Kapitaleinlage der Pflichtigen von GBP ... aus, was dem Kaufpreis der Secondhand-Police entspricht. Dieser Kapitaleinlage stellt sie die gesamte Ablaufleistung von GBP ... gegenüber, welche der Höhe nach ebenfalls unbestritten ist. Den hieraus resultierenden Saldo zugunsten der Pflichtigen von GBP ... rechnet sie zum Tageskurs des Auszahlungsdatums (4. Dezember 2012, Kurs 1.4916) um, womit ein steuerbarer Vermögensertrag von Fr. ... resultiert. Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden: Zunächst ist festzuhalten, dass realisierte Währungsverluste im Privatvermögen gemäss klarer Rechtsprechung des Bundesgerichts steuerlich nicht abziehbare Kapitalverluste darstellen (BGer, 4. Februar 2010, 2C_363/2009, E. 2.3). Die von den Pflichtigen vor Vorinstanz verfochtene Umrechnung der Kapitaleinlage zum Kurs bei Leistung der Zahlung (Kurs 2.2532) entspricht diesen bundesgerichtlichen Vorgaben nicht und ist beschwerdeweise von den Pflichtigen auch nicht mehr verfochten worden. Insoweit als die Pflichtigen die Berücksichtigung eines über die Ablaufleistung zurückbezahlten Bankkredits verlangen, ist im Lichte des Aktenstands der Vorinstanz der Schluss des Rekursgerichts ebenfalls nicht zu beanstanden, es handle sich bei diesem Fremdkapital steuerlich nicht um eine Kapitaleinlage der Pflichtigen. Wohl ist die Schuld im Zeitpunkt des Kaufes der Secondhand-Police vom Pflichtigen gleichsam mitübernommen worden, gründete indessen nicht auf einer eigentlichen Kapitaleinlage, sondern war offenbar das Resultat der bis zum Kaufzeitpunkt auf diese Weise (fremd-)finanzierten Prämien der Versicherung und weiterer Kreditspesen wie Zinsen und Gebühren. Ob und inwieweit allenfalls diese Schuld bzw. die im weiteren Verlauf des Vertragsverhältnisses bezahlten Prämien ganz oder teilweise im Sinn der Ausführungen der Pflichtigen als Kapitaleinlagen zu betrachten wären, lässt sich den dem Rekursgericht vorliegenden Akten tatsächlich nicht entnehmen. Nachdem der Ertrag eines Investments grundsätzlich unabhängig vom Einsatz fremder oder eigener Mittel steuerbar ist, erscheint es vertretbar, das beim Kauf der Secondhand-Police gleichsam mitübernommene Fremdkapital und nachfolgende Belastungen des Kredits nicht als Kapitaleinlage zu qualifizieren. Wie bereits die Vorinstanz festgestellt hat und auf welche Ausführungen zu verweisen ist, sind bei dieser Sachlage einzig die Schuldzinsen (beim steuerbaren Einkommen) und die Schuld (beim steuerbaren Vermögen) steuerlich abzugsfähig. Diese Abzüge sind während der Laufzeit der Investition durch die Pflichtigen gemäss den unwidersprochen gebliebenen vorinstanzlichen Erwägungen auch getätigt worden. Damit bleibt auch kein Raum, um weitere im Zusammenhang mit diesem Investment aufgelaufene Gebühren etc. steuermindernd zu berücksichtigen, deren Grundlage zudem ungenügend substantiiert ist. Der vorinstanzliche Entscheid ist damit zu bestätigen.

E. 3

Direkte Bundessteuer Die gesetzlichen Grundlagen bei der direkten Bundessteuer (Art. 16 Abs. 1 und 3, Art. 20 Abs. 1 lit. a sowie Art. 24 lit. b DBG) entsprechen den vorstehend angeführten Bestimmungen zu den Staats- und Gemeindesteuern. Der vorinstanzliche Entscheid ist unter Verweis auf die vorstehenden Ausführungen auch hinsichtlich der direkten Bundessteuer zu bestätigen.

E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 in Verbindung mit § 153 Abs. 4 StG bzw. Art. 144 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 145 Abs. 2 DBG) und steht ihnen keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG in Verbindung mit § 152 und § 153 Abs. 4 StG sowie Art. 64 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 in Verbindung mit Art. 144 Abs. 4 und Art. 145 Abs. 2 DBG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.